

**Öffentliche Bekanntgabe
der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

HBI Hausbau Immobiliengesellschaft mbH mit Sitz in Buxtehude hat für die Herstellung eines Gebäudes im Rahmen des Neubaus des Quartiers Wulmstorfer Höhe in der Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 6, Flurstücke 49/143, 49/159 und 50/7 eine Grundwasserabsenkung beantragt. Die Grundwasserentnahme beträgt max. 195.000 m³/a.

Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten bzw. beschränken sich die Auswirkungen nur auf den unmittelbaren Nahbereich.

Denkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich. Anfallende Abfälle werden fachgerecht verwertet bzw. entsorgt. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die Grundwasserabsenkung wird für die Dauer von ca. drei Monaten ausgelegt. Für den Einbau tieferer Bauteile werden ca. 90 m³/h mit der Wasserhaltung gefördert, von denen wieder ca. 70 m³/h infiltriert werden. Nach dem Einbau der tieferen Bauteile wird das Absenkziel und damit auch die Förderwege deutlich reduziert. Die Wasserentnahme erfolgt als schonende Wasserhaltung mit dicht unterhalb der Aushubsohle eingefrästen Horizontaldränagen.

Zusammenfassend sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Für mögliche negative Auswirkungen werden Schutzmaßnahmen, wie z.B. Beweissicherungsverfahren, Enteisungsanlagen und eine zusätzliche Belüftung des Grundwassers vorgesehen und so minimiert. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), 10.02.2022
Landkreis Harburg
-Untere Wasserbehörde-